

47. Haftet eine Sicherheit, welche der Schuldner dem Gläubiger für alle Forderungen, welche dem Gläubiger gegen ihn zustehen und zustehen werden, bestellt hat, schlechthin auch für die dem Gläubiger von einem Dritten cedierten Forderungen?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. April 1886 i. S. W. (Kl.) w. Bremer Vereinsbank (Bekl.). Rep. I. 54/86.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Bauunternehmer B. cedierte der Bremer Vereinsbank, mit welcher er in Geschäftsverbindung stand, eine ihm gegen seinen Bruder zustehende Forderung von 31 000 *M* unter Übergabe des Schuldscheines „zur Sicherheit für alle Forderungen, die der Bank gegen ihn zustehen und in Zukunft zustehen werden“. Nachdem er alle Forderungen, welche der Bank aus dem Geschäftsverkehre mit ihm zustanden, abbezahlt hatte, forderte er Herausgabe des Schuldscheines. Diese wurde ihm verweigert unter Bezugnahme darauf, daß Dr. S. eine ihm gegen den Kläger zustehende Forderung von 23 000 *M* der Beklagten cediert habe. Der Kläger gab die Höhe dieser Forderung nicht zu und bestritt, daß die bestellte Sicherheit für dieselbe hafte. In beiden früheren Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage.

Aus den Gründen:

„Beide Vorderrichter gehen davon aus, daß die Entscheidung des Rechtsstreites auf der Beantwortung der Frage beruht, ob die Cession

der Forderung des Klägers an die Vereinsbank zur Sicherung lediglich der vom Kläger der Bank gegenüber kontrahierten Schulden erfolgt sei, oder auch auf die der Bank anderwärts her cedierten Forderungen gegen den Kläger sich beziehe. Beide entscheiden sich für die zweite Alternative. Sie gehen dabei im wesentlichen von dem Wortlaute der Urkunde aus, nach welchem von allen Forderungen ohne Beschränkung gesprochen werde, und führen aus, daß eine solche Beschränkung auch nicht als gewollt dargethan sei.

Die Fragestellung ist richtig, da die l. un. Cod. etiam ob chirograph. pec. 8, 27, welche möglicherweise zur Berücksichtigung herangezogen werden könnte, durch die bremische Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843 aufgehoben ist. Betreffs der Entscheidung des Berufungsrichters aber ist das Reichsgericht zu einem von diesem abweichenden Resultate gelangt. Dieses Ergebnis aber führt deswegen zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, weil, obgleich es sich um die Auslegung des rechtsgeschäftlichen Willens der Kontrahenten handelt, eine für den Revisionsrichter bindende thatsächliche Feststellung nicht vorliegt; denn der Berufungsrichter ist zu seinem Resultate durch eine rechtsirrtümliche Operation gelangt. Es mußte von vornherein der ganze Inhalt des Vertragswillens, insbesondere der positive Umfang derjenigen Forderungen, auf welche die Sicherheitsstellung bezogen wurde, untersucht werden. Statt dessen geht der Berufungsrichter von der Unbeschränktheit dieses Umfanges aus und untersucht, ob sich aus besonderen Thatsachen eine Beschränkung ergebe. Dieses Verfahren ist analog der falschen Verteilung der Beweislast und führt wie dieses zu unrichtigen Ergebnissen.

Fragt man nach dem Motive, welches zur Sicherung später entstehender Forderungen führt, so erscheint, wenn vielleicht auch nicht als das einzig mögliche, so doch sicherlich als das zunächst liegende und in den bei weitem meisten Fällen allein vorhandene das der Erwirkung der Eröffnung eines Kredites. Gedeckter Kredit ist ein wirtschaftlicher Begriff. Ein Rechtsgeschäft zur Erreichung dieses Zweckes ist Abtretung einer Aktivforderung zur eventuellen Deckung einer künftigen Passivforderung.

Diese im Zweifel vorhandene Absicht wird aber für den rechtlichen Inhalt des Geschäftes bestimmend. Wenn nichts anderes vereinbart oder nach den Umständen als vereinbart anzunehmen ist,

wird die Abtretung als zur Sicherung derjenigen Forderungen bewirkt anzunehmen sein, welche der den Kredit Gewährende gegen den den Kredit Suchenden mit dessen Willen erwirbt. Dies gilt in erster Linie von den Forderungen aus zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger direkt abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Es können darunter aber auch andere Forderungen fallen, z. B. solche aus auf den Gläubiger von einem Dritten indossierten Wechseln, aus welchen der Schuldner haftet, dann nämlich, wenn der Gläubiger mit Willen des Schuldners diese Wechsel diskontiert hat (häufiges Verhältnis). Allein es muß in diesen Fällen immer erkennbar vorliegen, daß der Gläubiger in das Rechtsverhältnis mit dem Willen des Schuldners eingetreten ist. Auf cedierte Forderungen schlechthin die bestellte Sicherheit zu erstrecken, würde dem Wesen des eingegangenen Rechtsgeschäftes widersprechen.

Vgl. Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes in der hanseatischen Gerichtszeitung 1883, Weiblatt S. 92, in welchem die Sache in bezug auf die vorliegende Frage ebenso liegt. (Der Entscheidungsgrund aus der Natur der cedierten Forderung möchte allerdings in dieser Form nicht zu billigen sein.)

In analoger Weise sind im Handelsgesetzbuche die Rechtsätze über das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gestaltet worden. Nach Art. 313 a. a. O. ist dasselbe gegeben einmal nur an solchen Gegenständen, die mit Willen des Schuldners in den Besitz des Gläubigers gekommen sind, und sodann nur für Forderungen aus zwischen dem Retinanten und dem Eigentümer der retinierten Sache geschlossenen Geschäften. Auf cedierte Forderungen erstreckt dasselbe also sich nicht.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 5 Nr. 66 S. 305.

Hiernach erscheinen alle Argumentationen der vorigen Richter daraus, daß die Kontrahenten in concreto eine Beschränkung der Sicherheitsbestellung auf bestimmte Forderungen nicht vereinbart hätten, ja nicht einmal erkennbar sei, daß sie dies beabsichtigt hätten, als abwegig. Umgekehrt hätte, wenn die Sicherheitsbestellung über den vernünftigen wirtschaftlichen Zweck ausgedehnt hätte werden sollen, dies erkennbar gemacht werden müssen.

Daß aus der Entstehungsgeschichte der in concreto vorgenommenen *cessio in securitatem* nichts zu entnehmen ist, giebt der Berufungsrichter selbst zu, erklärt die Beklagte selbst ja, daß darüber „nur das

Dunkelste bekannt“ und es nicht möglich sei festzustellen, wie eigentlich die Sache zusammenhänge. . . .

Das angefochtene Urteil war sonach aufzuheben. Die Sache liegt aber zur Beurteilung reif vor; denn, da der Berufungsrichter selbst festgestellt hat, daß besondere Umstände nicht in Frage kommen, so handelt es sich lediglich um die Beurteilung der rechtlichen Wirkung der Bestellung einer Sicherheit für Kreditgewährung durch Cession einer Forderung. Es war daher in der Sache selbst zu erkennen, und zwar, wie sich aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, in dem Sinne, daß der Beklagte zur Herausgabe der Sicherheit zu verurteilen war.“ . . .